

Satzung für den Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte „Kleine Strolche““. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kissenbrück. Der Verein wurde am 15.09.2011 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Angebote der Kindertagesstätte für alle Kinder zu ergänzen und zu erweitern. Neben der Bereitstellung finanzieller Mittel zur sächlichen Förderung der Kindertagesstätte sollen Projekte ins Leben gerufen und organisiert werden, von denen alle Kinder profitieren können. Dies erfolgt in steter Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte.
2. Der Verein ersetzt nicht den Elternbeirat.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt und unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Erstbeitrag wird sofort bei Vereinseintritt fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

§ 5 Finanzierung und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand einstimmig. Die Verfügung über das Konto wird dem Kassenswart und dem Vorsitzenden übertragen, wobei immer beide Unterschriften erforderlich sind.
5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich am Schluss des Kalenderjahres durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer/Innen erteilen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
4. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Asse, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kissenbrück, den